



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
005/720/2013

bearbeitet von:
Mag. Oliver Puchner 89994/Sabrina Reisenauer

elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Michael.Fuchs@bmi.gv.at

Wien, am 8. Juli 2013

Änderung Staatsbürgerschaftsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die im Mail des BMI vom 13.6.2013 hingewiesene Begutachtung der Änderung der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 übermittelt der Österreichische Städtebund fristgerecht nach Prüfung folgende Stellungnahme.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 entspricht im Wesentlichen dem Inhalt der in der Projektgruppe ZPR geführten Gespräche und Vereinbarungen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes darf dennoch auf folgende Punkte hingewiesen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Da es bei der Umsetzung des ZPR mit seiner umfangreichen Datenmigration oder Datenneuerfassung zum Teil zu erheblichen Mehraufwendungen kommen wird, ist das Fehlen jedweder Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-FinAV ein klarer Verstoß gegen die Verpflichtung des Bundes nach Art 1 Abs. 3 der Art15a B-VG Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus.

Inhaltliche Anmerkungen

§ 8 Abs. 2:

Diese Entwurfsbestimmung legt fest, dass für die Ausfertigung der Urkunden nach den Anlagen 1, 2, 3, 5, 7, 8, 8a nur in der Österreichischen Staatsdruckerei hergestellte Vordrucke auf Sicherheitspapier (Anlage 13) verwendet werden dürfen. Die Vordrucke sind von den Behörden streng zu verrechnen. Dem dem Österreichischen Städtebund übermittelten Verordnungsentwurf waren lediglich die Anlagen 4 und 6 beigelegt, nicht jedoch die obzitierten Anlagen. Es kann daher mangels Kenntnis der Anlagen nur die Empfehlung ausgesprochen werden, bei diesen Anlagen, so wie auch beim Staatsbürgerschaftsnachweis (Anlage 6), weitgehend vom Erfordernis der strengen Verrechenbarkeit abzugehen, zumal dies bei den Behörden regelmäßig einen unverhältnismäßigen Arbeits- und Organisationsaufwand nach sich zieht.

§ 14:

§ 14 des Entwurfs legt fest, dass die Anmerkungen, Hinweisblätter und Abschlussblätter auf dem Karteiblatt in knapper und möglichst schlagwortartiger Darstellung zu erfolgen haben. Allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig. Diese Bestimmung steht ohne jeden Zusammenhang mit dem Erfordernis von Karteiblättern im Entwurf zur Personenstandsverordnung. Während, richtigerweise, sämtliche Bestimmungen der geltenden Personenstandsverordnung zu den Karteiblättern im Entwurf entfernt wurden, weil es in Zukunft Karteiblätter nicht mehr geben wird, bleibt diese vereinzelte Bestimmung des § 14 ohne erkennbaren Grund bestehen. § 14 des Entwurfs ist daher zu entfernen.

§§ 24 und 34:

In § 24 des Verordnungsentwurfs wird von dem im Projekthandbuch festgelegten Grundsatz, wonach „Daten dort eingegeben werden, wo sie entstehen“ ohne Begründung abgegangen. Die Bestimmung muss, wenn sie dem oben genannten Grundsatz moderner Register entsprechen soll, eine Eingabeverpflichtung für jene Behörden bei denen die Daten entstehen (in der Regel Landesregierungen) dann festgelegt wird, wenn die Eintragung zu einer bereits im ZPR/ZSR (nach)erfassten Person erfolgt. Der Verordnungsgeber geht selbst von diesem Zustand der komplett abgeschlossenen Nacherfassung bereits im Jahr 2015 aus. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der Verordnungsgeber in § 24 die umständliche Variante der Verständigung der Evidenzstelle anstatt der direkten Eingabe in das ZSR vorsieht. Gleiches gilt noch mehr für die Bestimmung des § 34 Abs. 1 des

Entwurfs, die auf einen nicht im Staatsbürgerschaftsgesetz auffindbaren § 57c Abs. 7 verweist und die Übermittlung von Ausfertigungen oder Abschriften von Bescheiden in Papierform vorsieht, was klar den Zielen des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters widerspricht.

§ 36 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt die Mitteilungspflicht einer einen Staatsbürgerschaftsnachweis ausstellenden Stelle an die zuständige Evidenzstelle. Hier fehlt die Klarstellung, dass diese Mitteilung elektronisch im Wege des ZPR/ZSR zu erfolgen hat. Würde hier nämlich auch die Möglichkeit der physischen Übermittlung per Papier gemeint sein, wäre eine klare Zielsetzung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters, nämlich die Vermeidung von Papiermitteilungen, klar verfehlt.

Nach dem Besonderen Teil der Erläuterungen zur Staatsbürgerschaftsverordnung wird zu Z 10 (§ 36) ausgeführt, dass sichergestellt werden soll, dass die Ausstellung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestätigungen umgehend erfolgen kann und die maßgeblichen Daten in weiterer Folge der Evidenzstelle mitzuteilen sind. Diese hat die Eintragung im ZSR abzuschließen. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. § 36 führt aus: „Wird ein Staatsbürgerschaftsnachweis oder eine sonstige Bestätigung über den Erwerb oder den Besitz der Staatsbürgerschaft ausgestellt, sind die Daten gemäß § 39a Abs. 1, sofern nicht bereits im ZSR vorhanden, der Evidenzstelle mitzuteilen“. Wenn allerdings im ZSR keine Daten vorhanden sind, muss der Bürger den Nachweis seiner Staatsbürgerschaft durch Vorlage von seine Staatsbürgerschaft begründenden Unterlagen erbringen. Ob der Zielzustand, Abschluss der Nacherfassung von Staatsbürgerschaftsdaten zum Evaluierungszeitpunkt im Jahr 2015, umsetzbar ist (s. wirkungsorientierte Folgenabschätzung), darf angesichts der tatsächlichen Personalausstattung in diesen Bereichen bezweifelt werden.

§ 39b Abs. 1:

Die Entwurfsbestimmung verpflichtet dazu, alle früher ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise im ZSR – soweit schon erfasst - zu ergänzen bzw. – soweit noch nicht erfasst – nachzuerfassen. Aus ha. Sicht ist unklar, warum alle früher ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise zu ergänzen oder zu erfassen sind und warum nicht die Ergänzung bzw. Erfassung des letzten ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweises ausreichend ist. Hier wird den Behörden ohne erkennbaren Grund eine Mehrarbeit aufgetragen.

§ 40 Abs. 2:

Die Schlussbestimmung des Entwurfs ist – wohl auf Grund eines Redaktionsversehens – wortgleich wie die Schlussbestimmung der geltenden Fassung der Staatsbürgerschaftsverordnung, was insofern sinnstörend ist, als auf die Weiterverwendung von Vordrucken auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt verwiesen wird.

Der Österreichische Städtebund geht davon aus, dass seine Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär